

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 116.

Dinstag den 28. September

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1664. (2)

Nr. 20222.

### C u r r e n d e

des kais. königl. illyrischen Guberniums. — Die Ueberlieferung des Beschuldigten zur Untersuchung an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Anhaltung bloß aus Anlaß und in Folge des Steckbriefes geschehen ist. — Ueber die Frage, ob nach Vorschrift des Hofdecretes vom 21. Jänner 1820, Zahl 1643 der Justiz-Gesetzsammlung, die Ueberlieferung des flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, auch in dem Falle Statt finde, wenn der Beschuldigte in dem Bezirke eines andern Criminalgerichtes wegen eines verübten Verbrechens, und nicht in Folge des von dem ersten Criminalgerichte erlassenen Steckbriefes angehalten worden ist, wird in Folge allerhöchster Entschließung vom 10. Juli 1847 zur Beseitigung der vorkommenden Zweifel erklärt: — Die Ueberlieferung des Beschuldigten zur Untersuchung an dasjenige Criminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, ist nur in dem Falle gerechtfertigt, wenn die Anhaltung bloß aus Anlaß und in Folge des Steckbriefes geschehen ist. — Welche allerhöchste, von der hohen k. k. obersten Justizstelle bereits sämtlichen Appellationsgerichten bekannt gegebene Bestimmung in Folge Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 7. August d. J., Zahl 26651, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 16. September 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1653. (2)

Nr. 8569/1226.

### K u n d m a c h u n g

wegen Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstfeld nach Graz und zurück. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung für Steyermark und Illyrien wird bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefällsartikel aus der k. k. Tabakfabrik in Fürstfeld nach Graz und zurück, für das Sonnenjahr 1848, oder für die drei Sonnenjahre 1848, 1849 und 1850, durch eine Concurrenz mittels schriftlicher Offerte ein verträgliches Uebereinkommen getroffen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die in einem Jahre zu verförende Quantität im Sporcogewichte von Fürstfeld nach Graz in 11.000 Centner, oder auch mehr oder weniger, und von Graz nach Fürstfeld in beizläufig 700 Centner bestehen dürste, und die versiegelten Offerte mit der Aufschrift „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstfeld nach Graz“ längstens bis 21. October 1847, um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. wirklichen Hofrathes und Cameral-Gefällenadministrators für Steyermark und Illyrien einzureichen, oder bis dahin einzufenden sind. — Es werden nur jene Offerte berücksichtigt werden: 1) welche einen bestimmten Preis enthalten; 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei der vereinten Cameral-Gefällenverwaltung in Graz und Wien, oder bei der Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstfeld einzusehenden Contractbedingungen zu fügen, und 3) welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameral-Gefällshaupt- und Gräger-, oder



den übrigen Bezirkscaffen, oder bei der Fürstenfelder Tabakfabrikscasse erlegt, auf Eintausend Gulden G. M. festgesetzte Angeld belegt seyn werden. — Die Differenzen bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung aber wird das Angeld denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt, das Badium jenes Differenzen aber, dessen Anbot angenommen wird, bis zum Ertrag der Caution, welche auf den doppelten Betrag des Angeldes, d. i. auf den Betrag von 2000 fl. G. M. festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Die Caution ist binnen 14 Tagen, vom Tage, als dem Meistbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigenfalls es der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung freistehen wird, entweder das erlegte Angeld, als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautions-Erlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag, mit wem immer, auf die der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung beliebige Art einzuziehen. — Graz am 7. September 1847.

3. 1652. (2) Nr. 9353/1036.

Concurs - Kundmachung

der k. k. steyerländisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, — (wegen Befetzung der Einnehmerstelle des k. k. Gefällen-Unteramtes in Neudau mit 450 fl. in G. M. Gehalt. — Bei dem unter die Gefällsunterämter zweiter Classe eingereichten k. k. Hilfszollamte Neudau in Steyermark, ist die Stelle eines Einnehmers, womit der Gehalt von jährlichen Viehhundert und fünfzig Gulden in Conv. Münze, der Genuß einer freien Wohnung und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstescoution im Gehaltsbetrage verbunden ist, erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde zuverlässig bis 16. October 1847 an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Graz zu leiten. — Es ist sich darin über die zurückgelegten Studien, über die vollstreckte Staatsdienstleistung, über Zoll-, Manipulations-, Berechnungs-Cassenvorschriften - dann Sprachkenntnisse, über die Befähigung Gefällsstrafuntersuchungen abzuführen und über sonstige Kenntnisse und Ei-

genschaften auszuweisen; auch ist anzugeben, ob, und in welchem Grade Wittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällenverwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 27. August 1847.

3. 1642. (2) R. 4651, ad Nr. 440.

Kundmachung.

Der hohe k. k. Hofkriegsrath hat die Sicherstellung des sich im Solarjahre 1849 bei den Monturscommissionen ergebenden Bedarfes an Monturstüchern, Halina, Kohnzeug zu Pferddecken, einfachen zweiblättrigen Bettkissen, Hemden, Patienten-, Leintücher, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Kittel und Futter-Zwisch, Ober-, Pfundsohlen, Terzen-, Zuhren- und Brandsohlen-Leder, rohen Rinds- und geäscherten Alaunhäuten, an Samischleder, braunen Kalb- und Schafsfellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, dann an Bärenhäuten zu Grenadiermützen, an Fußbekleidungsstücken, an Hutfilzen à la corse und à la pape, ferner zur Sicherstellung des sich im Solarjahre 1849 bei dem Fuhrwesen ergebenden Bedarfes an geschorenen Alaun-, an lohgar-braunen, ungeschmierten und lohgar-braunen in Fischthyan getränkten Röh- und endlich an lohgar-braunen Pferdehäuten, mittelst einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen im Folgenden: 1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Monturscommissionen zur Einsicht der Lieferungs-lustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitäätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insb. sondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a. Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte und hechtgrau, ferner krapprothe, lichtblau, letztere mit der Unterscheidung für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelblau, dunkelgrüne und dunkelbraune — das Stück im Durchschnitt zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. — Es bleibt zwar den Lieferungs-lustigen freigestellt, eine, mehre oder alle der genannten Tuchsorten anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt werden, mit denen zugleich entsprechende Quantitäten wohl-färbiger Tücher um annehmbare Preise ange-



boten werden. — Die weißen, graume-  
melirten und hechtgrauen Monturstü-  
cher müssen ungenäht und unappretirt  $\frac{6}{4}$   
(sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert wer-  
den, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in  
der Länge pr. Elle höchstens  $\frac{1}{24}$  (Ein Vier-  
und Zwanzigstel) und in der Breite des gan-  
zen Stückes höchstens  $\frac{1}{16}$  (Ein Sechzehntel)  
Elle eingehen. — Die lichtblauen Mon-  
turstücher zu Pantalons für Infanterie und  
Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen,  
dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstü-  
cher müssen schwendungsfrei, Ein Sieben  
Sechzehntel Wiener Ellen breit und in der  
Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten  
versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher  
unappretirt eingeliefert werden. — Die als  
schwendungsfrei eingelieferten wollfärbigen Tü-  
cher werden bei der sie übernehmenden Mon-  
tursturcommission verschriftmäßig genäht und die  
Contrahenten sind verpflichtet, den sich daran  
etwa zeigenden Schwendungs-Verlust entwe-  
der mit anderem gleichen Farbtuche oder mit  
dem dafür contractmäßig entfallenden Geldbe-  
trage zu ersetzen, der ihnen bei dem Fortgan-  
ge der Lieferung vom nächsten Lieferungsbe-  
löse oder bei Beendigung derselben an der  
Caution abgezogen wird. — Sämmtliche Tü-  
cher müssen ganz rein, die melirten und die  
Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit wei-  
ßer Leinwand gerieben, weder die Farbe las-  
sen, noch schmutzen. — Alle Tücher ohne Un-  
terschied werden bei der Ablieferung stückweise  
gewogen und jedes Stück derselben, das in  
der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn  
es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten  
hat, zwischen  $18\frac{6}{8}$  bis  $21\frac{7}{8}$ , mit Zoll brei-  
ten Seiten- und Querleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$   
und  $22\frac{1}{8}$  Pfund schwer seyn, worunter für  
die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{5}{8}$  bis  $\frac{7}{8}$  und  
für die 1 Zoll breiten  $1\frac{1}{4}$  bis  $2\frac{1}{4}$  Pfund  
gerechnet sind. — Stücke unter dem Mini-  
mal-Gewichte werden gar nicht und jene, wel-  
che das Maximalgewicht überschreiten, nur  
dann, jedoch ohne eine Vergütung für das  
Mehrgewicht angenommen, wenn sie, unbeschadet  
ihres höheren Gewichtes, doch vollkom-  
men qualitätmäßig sind. — Die Halina  
muß  $\frac{6}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit,  
ohne Appretur und ungenäht geliefert werden,  
per Elle  $1\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{6}{8}$  Wiener Pfund wiegen  
und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen  
messen. — b. Das Kohnzeug zu Pferd-  
decken für Cavallerie muß in Blättern ge-

liefert werden. — Jedes Blatt für schwere  
Cavallerie muß 15 bis 16 Wiener Pfund wie-  
gen und in der Länge  $8\frac{1}{4}$ , in der Breite  
aber  $1\frac{5}{8}$  Wiener Ellen, dann jedes Blatt  
für leichte Cavallerie 11 bis 12 Wiener Pfund  
wiegen, in der Länge  $5\frac{1}{2}$  und in der Breite  
2 Wiener Ellen messen. — Die einfachen zwei-  
blättrigen Bettkohnen müssen  $1\frac{9}{16}$  Ellen breit  
und  $5\frac{6}{16}$  Ellen lang seyn, dann 9 bis 10  
Wiener Pfund wiegen. Sowohl die Halina  
als das Kohnzeug zu Pferddecken und die  
Bettkohnen werden unter dem Minimalgewichte  
gar nicht angenommen, bei Stücken aber, wel-  
che qualitätmäßig befunden werden, jedoch  
das Maximalgewicht überschreiten, wird das  
höhere Gewicht nicht vergütet. — Die Ab-  
wägung der Halina und der Bettkohnen ge-  
schieht stückweise, jene des Kohnzeuges zu  
Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. —  
Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene wei-  
ße Zakelwolle bedungen und sie können eben  
so aus Maschinen-, wie aus Handgespinnst  
erzeugt seyn. — c. Zu Hemden-, Ga-  
tien- und Leintücher-Leinwänden kön-  
nen auch 10 Procent Futterleinwand  
und ebenso zu Kittelzwilch 15 Procent Fut-  
terzwilch angeboten werden. — Die Ga-  
tien- und Leintücher-Leinwänden werden nach  
einem gemeinschaftlichen Muster übernommen  
und es besteht daher auch für beide eine und  
dieselbe Qualität. — Strohsack- und Em-  
ballage-Leinwand kann für sich oder auch mit  
den übrigen Leinwänden gemeinschaftlich ange-  
boten werden. — Sämmtliche Leinwänden müs-  
sen Eine Wiener Elle breit seyn und pr. Stück  
im Durchschnitte 30 Wiener Ellen messen. —  
d. Von den Ledergattungen für den Mon-  
tursturcommissionsgebrauch werden das Ober-,  
Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Zers-  
zen- und Suchten-Leder nach dem Ge-  
wichte übernommen. — Das Terzenleder, wel-  
ches bisher unausgefalzt zu liefern vor-  
geschrieben war, kann auch ausgefalzt ge-  
liefert werden, wenn es im Offerte angetra-  
gen und dieser Antrag bei der Offerts-Erle-  
digung vom hohen k. k. Hofkriegsrathe bewil-  
liget worden ist. — Die Abwägung geschieht  
stückweise, und was jede Haut unter einem  
Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn  
daher eine Oberlederhaut 8 Pfund und 30  
Loth wiegt, so werden nur  $8\frac{3}{4}$  Pfund be-  
zahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es  
bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergie-  
bigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse



ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. — Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsehlehnhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Perzenhäute zu Gjakoschirmen, Patronaschen-Deckeln und Satteltaschen, das Zuchtenleder zu Säbelg. hängen, dann zu Hand- und Stockriemen das anstandslose Auslangen geben müssen. — Das Pfundleder muß in Knoppere gearbeitet seyn. — Von den übrigen Leder-gattungen werden die rohen Rindschäute nach der Ergiebigkeit an Ziegleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder in ganzen Häuten oder in Kernstücken, jedoch nur nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen- und an Infanterie-Tornister-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnet-Tascheln, die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen, dann die braunen lohlgaren Kalbfelle in 3 Gattungen, nämlich  $\frac{2}{5}$ tel der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Befehlsleder zu Cavallerie-Pantalonß und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen,  $\frac{2}{5}$ tel der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von  $1\frac{1}{2}$  Paar Befehlsleder zu Cavallerie-Pantalonß und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen und  $\frac{1}{5}$ tel der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Befehlsleder zu Cavallerie-Pantalonß, 1 Stück Schweißleder zu Infanterie-Gzako und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, endlich die lohlgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich  $\frac{2}{5}$ tel der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln,  $\frac{2}{5}$ tel der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und  $\frac{1}{5}$ tel der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln geliefert. — e. Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und so gestaltig angekauft. — Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet,

jedoch nicht ausgelebert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsiß gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends naturschwarz seyn. — f. Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können naturschwarz oder auch echtschwarz geliefert werden. — Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit an Brämen zu Grenadiermützen, welche sich bei der Uebernahme durch die Auszeichnung ergibt. — g. Von Fußbekleidungsstücken werden sieben Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gzismen, Matrosenschuhe, Fuhrwesensstiefel und Gzikosen-Gzismen übernommen. — Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden. Doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde. — Wer eine Lieferung anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche Schuhe bis 60 Paar ungarische Schuhe, 15 Paar Halbstiefel und 5 Paar Husaren-Gzismen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird; doch können Halbstiefel und Husaren-Gzismen eben so wie Matrosen-Schuhe, Fuhrwesen-Stiefel und Gzikosen-Gzismen für sich allein und unabhängig von den andern Sorten angeboten werden. — Die Fußbekleidungsstücke können ganz fertig oder complett zugeschnitten angeboten werden. Wenn sie fertig angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Trennungssprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen. — Die bloß zugeschnitten gelieferten Fußbekleidungsstücke müssen ebenfalls in allen Bestandtheilen vollkommen entsprechen und qualitätsmäßig seyn. — Der Zuschnitt liegt dem Lieferanten ob, und er kann zu diesem Behufe die



Patronen, nach welchen geschnitten werden soll, von der Monturscommission erhalten. — h. Die Hutfilze à la Corse und à la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite, in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden; sie müssen von der besten unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteiht, nicht langhaarig, schuppig oder schabenfräßig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stulpschnüre eingeliefert werden. — i. Die geschorenen Alaunhäute mit der Widmung zu Zuggeschirren für das Fuhrwesen werden in drei Gattungen angenommen, von welchen die 1. Gattung 7 Schuh 8 Zoll sammt Kopf lang, 6 Schuh breit und 24 bis 25 Pf. schwer; die 2. Gattung 8 Schuh sammt Kopf lang, 6 Schuh breit, jedoch nur 22 bis 23 Pfund schwer; endlich die 3. Gattung 7 Schuh 6 Zoll sammt Kopf lang, 5 Schuh 4 Zoll breit und 18 bis 20 Pfund schwer zu seyn hat. — Von lohgarren ungeschmierten Kuhhäuten zu Sätteln, wovon zwei Gattungen eingeführt sind, hat die 1. Gattung in der Länge sammt Kopf 6 Schuh, und in der Breite 5 Schuh 6 Zoll zu messen, dann 11 bis 12  $\frac{1}{2}$  Pfund zu wiegen, die 2. Gattung aber sammt Kopf 5 Schuh lang und 5 Schuh breit zu seyn, dann 10 bis 11 Pfund zu wiegen. — Die in Fischthran getränkten braunen Kuhhäute zu Blasbälgen haben die nämliche Größe wie die lohgarren ungeschmierten Kuhhäute 2ter Gattung, und werden auch im Allgemeinen nach dem für diese letztere Gattung sanctionirten Muster beurtheilt. — Sie müssen ganz besonders ohne alle Löcher, Fehlschnitte und Engeringe, in Fischthran ausgearbeitet, auf gleiche Dünne ausgefalzt und ausgekreispelt seyn. — Das Gewicht einer solchen Haut ist wegen ihrer größern Reinheit auf der Fleischseite, um ein Pfund geringer als jenes der Kuhhäute 2. Gattung, mithin pr. Haut 9 bis 10 Pfund. — Die Pferdehäute zu Kummerten und Deckeln müssen durchaus sammt Kopf 6 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh breit seyn, und das Gewicht von 7 bis 8 Pfund haben. — Die Alaunhäute müssen rein geschoren, in Alaun und Salz gut gearbeitet, nicht narbenbrüchig und nicht haarlos, wie auch nicht spießig seyn, und daher in letzterer Beziehung gegen das Licht gehalten, keinen Schein werfen, sondern undurchsichtig und im Anschnitte ganz weiß, dann ohngeachtet ihrer Dicke und Festigkeit dennoch biegsam seyn. —

Die Kuh- und Pferdehäute müssen im Leder gleich und rein, in Lohe gut gegärbt und im Angriffe gelind seyn, eine schöne und gleiche braune Farbe haben, und dürfen im Schilde durchgeschnitten, feinen dunkelbraunen oder hornartigen Streif zeigen. — Sämmtliche Häute dürfen auf der Fleischseite nicht zu viel Nas haben, und müssen ohne Schnitte, Löcher und Engeringe, dann gegen den After nicht zu abschüssig und überhaupt so beschaffen seyn, daß sie nebst der gehörigen Qualität auch die vorgeschriebene Ergiebigkeit besitzen. — 2. Von den contrahirten Objecten (mit Ausnahme des geschorenen Alaunleders) der lohgarren, braunen, ungeschmierten und der in Fischthran getränkten, endlich der Pferdehäute, wofür weiters besondere Raten bestimmt werden, soll  $\frac{1}{4}$ , bis Ende April, das zweite und dritte Viertel zwischen dem 1. Mai bis Ende Juli und das letzte Viertel zwischen dem 1. August bis Ende September 1848 geliefert werden. — Doch wird es den Differenten freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1848 hinausgehen und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Juli 1848 abzuliefern angeboten werden. — Die Lieferung des Fuhrwesen-Leders, nämlich des geschorenen Alaunleders, der ungeschmierten und der Fischthran getränkten Kuh-, dann der Pferdehäute darf nicht früher als im November 1848 beginnen, und muß zur einen Hälfte bis Ende December 1848, und zur andern Hälfte bis Ende März 1849 beendigt seyn. — 3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Conventions-Münze, und zwar: für Lächer, Halina, Leinwand und Zwilche pr. eine Wiener Elle; für Kosenzeug zu Pferdedecken und Bettkosen pr. ein Wiener-Pfund; für Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlen-Leder pr. einen Wiener-Centner; für rohe Rindshäute pr. eine Garnitur Sigleder mit Bindriemen, zu ungarischen Sätteln für geäscherte Alaunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungsweise pr. eine Haut und rücksichtlich pr. ein Felle für Samischleder pr. Garnitur zu 10 Infanterie-Patrontaschen und 21 Infanterie-Tornister-Dragriemen, mit Beigabe von 2 Stück Bajonnet-, dann 1 Stück Säbel- und Bajonnettascheln, für Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräme und in 3 Stück zu einem Pelzfutter — für Bärenhäute pr. Bräm zu einer Grenadiermütze, für Fußbekleidungen pr. Paar, für Hutfilze pr. Stück, für geschorene Alaun- und lohgarbraune unge-



schmierte Kuhhäute gattungswise pr. eine Haut, dann für Pferde- und für die in Fischthran getränkten Kuhhäute ebenfalls pr. eine Haut, in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturscommission, wohin, und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zubhaltung des Offertes ein Reugeld (Badium) mit fünf Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturscommission, oder an eine Kriegscassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein mit dem Offerte einsenden. — Den Offerten auf Samischleder wird dabei noch besonders gestattet, auf die ganze Zahl der von ihnen zu liefern offerirten vorbeschriebenen normalmäßigen Garnituren noch 10 per Cent an leichtern Garnituren, jede zu 61 Infanterie-Tornister-Tragriemen, mit Beigabe von 7 Bajonnett-dann 3 Bajonnett- und Säbeltaschen, jedoch wie sich von selbst versteht, um billigere Preise anzutragen. — 4. Die obgedachten Reugelder können auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypotheken, oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt ist. — 5. Diejenigen Offerten auf Leinwaren, welche schon in den Offerten diesen Wunsch ausdrücken, wird gegen vorher zu leistende gesetzliche Sicherstellung ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertels des ganzen Lieferungswertes bewilliget, dieser kann jedoch erst nach Ratificirung des Contractes behoben, und muß im Laufe der ratenweise bedungenen Lieferung durch Rücklaß eines Viertels des Lieferungs-Erlöses wieder abbezahlt werden, nach dessen Tilgung erst die eingelegte Vorschußcaution zurückbehalten werden kann. — 6. Die Offerte müssen versiegelt sammt dem Depositenchein gleichzeitig, jedoch jedes für sich entweder an den hohen k. k. Hofkriegsrath bis Ende October, oder an das General-Commando bis 15. desselben Monats eingesendet werden, und es bleiben die Offerten auf Lein- und Wollwaren für die Zubhaltung ihrer Anbote bis 10. December 1847 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Verar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Verar verfallen einzuziehen. — Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von

ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungscautionen liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte, und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen-scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können. — 7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß — nur müssen jene, die in den stämpelpflichtigen Orten ausgestellt werden, sofern sie gerade an den hohen k. k. Hofkriegsrath gesendet werden, auf einen 15 kr. Stempel, die an das Mil.-Gen.-Commando eingereichten aber auf einen 10 kr. Stempel geschrieben seyn. — 8. Offerte mit andern, als den hiemit aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlfeileren Offerten, oder umgekehrt den theuerern Offerten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu mindern Preisen, wie sie Andere angeboten und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtigt. — 9. Die übrigen Contractbedingungen können bei jeder Monturscommission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Laibach am 17. September 1847.

Offert. — (Von Außen.)

Offert des N. N. aus N. N. Der Depositenchein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. Conv. Münze wurde unter einem an . . . übergeben. — (Von Innen.) Ich Endgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschewenen Ausschreibung: . . . Wiener Ellen weißes  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. — kr. Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen krapprothes  $1\frac{6}{16}$  Wiener Elle breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen lichtblaus  $1\frac{7}{16}$  Wiener Elle breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Infanterie, die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen lichtblaus  $1\frac{7}{16}$  Wien. Elle breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Cavallerie, die Elle zu . . . fl. — kr. . . . Gul-



den — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen dunkelblaues  $1\frac{7}{16}$  Wiener Elle breites, schwendungs- freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen dunkelgrünes  $1\frac{7}{16}$  Wiener Elle breites, schwendungs- freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen dunkelbraunes  $1\frac{7}{16}$  Wiener Elle breites, schwendungs- freies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen graumelirtes  $\frac{6}{4}$  Wiener Elle breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer. . . . Wiener Ellen hechtgrünes  $\frac{6}{4}$  Wiener Elle breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen  $\frac{6}{4}$  Wiener Elle breite, ungenähte und unappretirte Hallina, die Elle zu . . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Blätter Kohnzeug zu Pferdedecken für schwere Cavallerie, das Wiener Pfund zu . . . fr. . . Kreuzer. — . . . Blätter Kohnzeug zu Pferdedecken für leichte Cavallerie, das Wien. Pfund zu . . . fr. . . Kreuzer — . . . Stück einfache zweiblättrige Bettkoben, das Wiener Pfund zu . . . fr. . . Kreuzer.

. . . W. Ell. Hemden:	} 1 Wiener Elle breite Leinwand	} die Elle zu — fr. . . Kreuzer.	
. . . " " Gatten u. Leintücher			die Elle zu — fr. . . Kreuzer.
. . . " " Futter:			die Elle zu — fr. . . Kreuzer.
. . . " " Strohsack:			die Elle zu fr. . . Kreuzer.
. . . " " Emballage:			die Elle zu — fr. . . Kreuzer.
. . . W. Ell. Kittel:	} 1 W. Elle breiten Zwilch	} die Elle zu — fr. . . Kreuzer.	
. . . " " Futter:			die Elle zu — fr. . . Kreuzer.

. . . Str. lohgares Oberleder zu Schuh- u. Stiefelriemen,	} Leder,	} der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.	
. . . " in Knoppem gegärbtes Pfundsohlen			der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " lohgares Brandsohlen =			der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " do. unausgefalztes Terzen =			der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " do. ausgefalztes do.			der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " roth's Fuchten =	der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		

. . . Stück 1. Gattung)	} geädherte Alaunhäute	} (die ganze Haut zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.	
. . . " 2. " )			(die ganze Haut zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " 1. " )	} lohgare braune Kalbfelle,	} das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.	
. . . " 2. " )			das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " 3. " )			das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " 1. " )			das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " 2. " )			das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
. . . " 3. " )			das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.

. . . Garnitur = Sämschleder in ausgezeichneten Sämschhäuten oder Kernstücken.	} die Garnitur zu	} 10 Stück Infanterie- Patronentaschen. 21 Stück Tornistertraariemen. 2 Stück Bajonnettascheln und 1 Stück Säbel- und Bajonnettaschel zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.
--------------------------------------------------------------------------------	-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

. . . 61 Stück Tornistertragriemen, 7 Bajonnet-, 3 Säbel- und Bajonnettascheln zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer.

. . . Garnituren, Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Rinds- häuten, die Garnitur zu . . fl. . . — fr. . . Gld. — Krz.

. . . Garnitur schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.  
 . . . Garnitur schwarze Lämmerfelle zu Pelzbrämen, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.  
 . . . Garnitur weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.  
 . . . Stück Bräme zu Grenadiermützen in ausgezeichneten Bärenhäuten, den Bräm zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.



... Paar deutsche Schuhe	} im ganzen fertigen Zustande, das Paar zu	... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " ungarische Schuhe		... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " Halbstiefel		... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " Husaren-Gziemen.		... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " Matrosenschuhe		... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " Fuhrwessensstiefel		... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " Gziosen = Gziemen	} complet zugeschnitten, das Paar zu	... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " deutsche Schuhe		... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " ungarische Schuhe		... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " Halbstiefel		... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " Husaren Gziemen		... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " Matrosenschuhe		... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.
... " Fuhrwessensstiefel	... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.	
... " Gziosen = Gziemen	... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.	
... Stück Hutfilze à la Corse, das Stück zu	... fl. — kr. . . .	Gulden — Kreuzer	
... " do. à la Pape, das Stück zu	... fl. — kr. . . .	Gulden — Kreuzer.	
... " 1. Gattung geschornen Kalbhäute, das Stück zu	... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.	
... " 2. do. das Stück zu	... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.	
... " 3. do. das Stück zu	... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.	
... " 1. Gattung lohware braune . . . das Stück zu	... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.	
... " 2. Gattung ungeschmierte Kühhäute, das Stück zu	... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.	
... " lohware, braune, in Fischtran getränkte Kühhäute, das Stück zu	... fl. — kr. . . .	Gld. Krz.	
... " lohware braune Pferdehäute . . . das Stück zu	... fl. — kr. . . .	Gld. — Krz.	

in Conv. Münze in folgenden Terminen . . . . . in die Monturscommission zu N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahierungsvorschriften liefern zu wollen, für welches Dffert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . . fl. gemäß der Kundmachung hafte. Gezeichnet zu N. am . . . ten . . . . 1817. — Unterschrift des Dfferenten, sammt Angabe des Gewerbes.

3. 1654 (2) Nr. 542. Laibach durch 8250 Klafter, bei dem k. k. Bezirkscommissariate Sag und Kreutberg am 4. October 1817, überall Vormittag von 9 bis 12 Uhr, abgehalten werden. — Alle jene, welche die Bespannung auf die Dauer der drei nacheinander folgenden Winter 18<sup>47</sup>/<sub>48</sub>, 18<sup>48</sup>/<sub>49</sub> und 18<sup>49</sup>/<sub>50</sub> zu übernehmen bereit wären, sind demnach zu diesen Verhandlungen mit dem Beisfügen eingeladen, daß die dießfalls bestehenden Licitationsbedingungen, so wie der Ausweis über die für jede Strecke von ein Paar Pferden bestimmten Ausbotspreise bei dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich und am Tage der Licitationsverhandlung auch bei dem betreffenden k. k. Bezirkscommissariate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß schriftliche Dfferte gehörig abgefaßt und mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen nicht beachtet und zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate Laibach am 19. September 1817.

**Licitations = Verlautbarung.**

Wegen Beigabe der nöthigen Pferde zur Bespannung der Schneepflüge bei Durchbrechung der verschneieten Fahrbahnen an der Wiener, Triester und Loibler Straße, werden die Licitationsverhandlungen in Folge löbl. Baudirectionsweisung vom <sup>11</sup>/<sub>15</sub>. l. M., 3. 3100, und zwar für die Straßenstrecke von Laibach bis Bier an der Wienerstraße durch 8250 Klafter, dann von Laibach bis Oberlaibach, nämlich vom Psock O bis III3 durch 10.000 Klafter, und endlich von Laibach bis Gestnig vor Krainburg an der Loibler Straße, vom Psock O bis III5 durch 13.250 Klafter, bei dem k. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laibachs am 2. October 1817, und für die Straßenstrecke vom ärarischen Magazin an der Feistritzbrücke bis zur steyerischen Gränze und zurück, nämlich vom Distanz-Psock III1 bis VI14 durch 15.250 Klafter, dann für die Strecke von Bier an der Wienerstraße, Distanz-Psock III1 bis



**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1648. (3) Nr. 9185 ad 8711.

**K u n d m a c h u n g**

der Verpachtung des Bezuges der Verzehrungssteuer im Bezirke Sessana. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem nachfolgenden Ausweise zu ersiehenden Theilen des Steuerbezirkes Sessana und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgedoten wird: 1. Die Pachtverhandlungen werden in doppelter Art, nämlich auf Ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1848, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, und zugleich auf die Dauer dreier Jahre, d. i. der Verwaltungsjahre 1848, 1849 und 1850 gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem nachfolgenden Ausweise sind die Ausrufspreise für die einzelnen Steuerobjecte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlung vorgenommen werden wird, zu entnehmen. — 3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Ueberrahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre, als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Aicitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben. — 5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobli-

gationen, welche nach ihrem, zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Aicitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde, mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothizirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete der selben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten, ämlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hierfür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6. Die im Ausweise benannten Steuerobjecte werden nur zusammen ausgedoten. — 7. Es ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen. —



8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Cautions-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Arrarial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren, oder in Staatspapieren erlegt worden sey. — Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche eine schriftliche Offerte überreichen, und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenem Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dortermähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen. b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirkstheile umfassen, zugleich den angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Arerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch Allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offerent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle. d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Offerenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Offerenten

bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk genau und deutlich angegeben werden. — Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist hier am Ende zu ersehen. — 9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. — Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsakt, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen werden. — Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung zu bestätigen. — Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Cautions-Depositum zurückgestellt. — 10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, lit. b für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Arerars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefälls-Behörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der Steuerbezirks-Obrigkeit Sessana zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k. k. Küstenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefälls-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuerbezirksobrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 12. Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage das ist am 4. October 1847, pünktlich um die 9. Stunde Vormittags. — Triest den 10. September 1847.



Post-Nr.	N a m e n des Steuerbezirkes.	Objecte, von denen der Be- zug der Ver- zehrungs- steuer und des Gemeinde- Zuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde und des für den Zu- schlag bewilligten Procenten-Aus- maßes.	A u s r u f s p r e i s						Ort	Tag	Zeit- punct, bis zu welchem schrift- liche Of- ferte ein- gebracht werden können.	Anmerkung.
				für die Verzeh- rungssteuer.		für den Gemeinde- Zuschlag.		Zusammen.					
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Sessana, mit Ausnahme der von den aufgelösten politischen Be- zirken St. Daniel und Duino, hinzugewachsenen Gemeinden Nuber, Coddil, Copriva, Gru- sovizza, St. Daniel, Gabro- vizza, Pliscovizza, Stiak, Tom- masovizza, Velikidol, Vou- zhigrad, Coboli und Cobila- glava, dann Egonico mit Klein- reppen, Gabrovizza und Sales mit Samatorza. Der Pacht- bezirk besteht demnach in dem alten Bezirks-Territorium von Sessana, mit Inbegriff der vom politischen Bezirke Senosetsch hinzugekommenen Gemeinden Lesezhe mit Bresch, Bettania und Gradische, dann der vom auf- gelassenen politischen Bezirke Reifenberg hinzugefallenen Ge- meinden Comen, Sutta und Skerbina.	Wein . . . . . Fleisch . . . . .	. . . . . . . . . .	10,058 48 1,141 12	. . . . . . . . . .	. . . . . . . . . .	11,200 .	Umtskanz- lei der k. k Cameral- Bezirks- Verwal- tung in Triest.	4. October 1847.	Bis 3. October 1847, um 12 Uhr Mit- tags.			



**F o r m u l a r**

eines schriftlichen Offertes. — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in dem Steuerbezirke Sessana, das ist in dem frühern alten Gebiete des politischen Bezirkes Sessana, mit Inbegriff der vom politischen Bezirke Senofetsch hinzugekommenen Gemeinden Lesezhe mit Breles, Bettania und Gradische, dann der vom aufgelassenen politischen Bezirke Reifenberg hinzugefallenen Gemeinden Comen, Cutta und Skerbina, also mit Ausschluß der vom aufgelösten Bezirke St. Daniel hinzugewachsenen Gemeinden Auber, Cobdil, Copriva, Herusovizza, St. Daniel, Gabrovizza, Pliscovizza, Etiaf, Tommasovizza, Velikidol, Vouzhigrad, Coboli und Cobilaglava, dann mit Ausschluß der vom frühern Bezirke Duino nach Sessana einverleibten Gemeinden Egonica und Kleinreppen, Gabrovizza und Sales mit Samatonza, für die Zeit vom . . . . 18.. bis . . . 18.. den Jahrespachtshilling von . . . . . (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. 10. September 1847, Zahl 9185, und in den eingesehenen, mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . Kreuzer bei, oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Vadium bei. — . . . am . . . . . 18.. (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes). — Von Außen (nebst der Adresse der Cameral-Bezirksverwaltung, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung): Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in den innengenannten Theilen des Steuerbezirkes Sessana.

3. 1659. (2) ad Nr. 3387.

**V e r l a u t b a r u n g**

Bei dem k. k. Bezirkscommissariat Krainburg ist der Posten einer Bezirks-Hebamme für die Hauptgemeinde Höflein, mit dem Sitze zu Höflein und mit einer Remuneration jährlicher 20 fl. aus der Bezirkscaffe, in Erledigung gekommen. Jene geprüfte Hebammen, welche sich um diesen Posten bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis 15. October l. J. portofrei an dieses Bezirkscommissariat gelangen zu lassen. — K. k. Bezirkscommissariat Krainburg am 28. August 1847.

3. 1667. (2)

Nr. 1621.

**A v v e r t i m e n t o,**

Secondo il prescritto del sovranamente ammesso regolamento di rettifica delle intavolazioni di Fiume corse dal 1. Gennaio 1823, sino li 9. Luglio 1844, e provocando all'Avvertimento ddo. 29. Novembre 1845, Nr. 2106, che significava l'aprimiento della procedura di rettifica delle dette intavolazioni, ed il termine di un anno per le concernenti insinuazioni, — recasi ad universale notizia, che tutte le intavolazioni e soprintavolazioni ottenute dal 1. Gennaio 1823, sino tutto 9. Luglio 1844, le quali non furono debitamente assoggettate alla procedura di rettifica, e trovansi specificate nell'elenco fedelmente confrontato e verificato ora ostensibile, siano state in seguito a Decreto dd. 25. Agosto p. p. G, Nr. 1476, ammortizzate e stornate dai libri pubblici, — e che in conseguenza le scritture così ammortizzate e stornate hanno perduto il diritto di priorità dipendente dall'intavolazione o soprintavolazione, non però l'azione civile contro i rispettivi debitori entro il termine legale. — Dal Giudizio civico distrettuale di I. istanza. Fiume 11 Settembre 1847.

3. 1665. (2)

Nr 2426.

**V i c i t a t i o n.**

Zum Behufe der Verpachtung der Gefälle der k. f. Stadt Stein, für die Zeit vom 1. November 1847 bis hin 1850, wird am 8. October d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr eine neuerliche Vicitation im Stadthause zu Stein Statt finden, bei welcher als Ausrufspreise bestimmt sind.

- I. Für die Hüttengebühren und das Ständchengeld . . . . . 248 fl. 48 kr.
- II. Für das Stand- und Platzgeld 310 " — "
- III. Für die Wag- und Maße-reigebühren . . . . . 34 " 31 "
- IV. Für die Brücken- und Pfastermauth in der Vorstadt vor der Brücke und Neumarkt 372 " — "
- V. In der Vorstadt Schutt 271 " 46 "

Die Pachtlustigen werden zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisatze eingeladen, daß sie sich mit einem 10 % Vadium des Ausrufspreises zu versehen haben, und bis hin täglich die Vicitationsbedingungen in hiesiger Bezirkskanzlei einsehen können.

Bezirksobrigkeit Münkendorf am 23. September 1847.